

Vorwort zur 21. Auflage

Diese Neuauflage ist von Grund auf überarbeitet worden. Sie umfasst sowohl die neue Lebensmittelinformations-Verordnung als auch die Mess- und Eichverordnung, die am 1. Januar 2015 in Kraft getreten ist. Fast alle EU-Verordnungen, nationalen Gesetze und Verordnungen sind ergänzt und aktualisiert oder - wie die EU-Öko-Verordnung - komplett überarbeitet worden. Gleiches gilt auch für das Tiergesundheitsgesetz, das vorher Viehseuchengesetz lautete.

Mit der Umbenennung des Tierseuchengesetzes in Tiergesundheitsgesetz wird auch einer von mehreren Trends in der Lebensmittelgesetzgebung deutlich. Der Gesetzgeber will nicht erst eingreifen, wenn das Tier erkrankt oder sogar von einer Seuche befallen ist, sondern er will die Erkrankung oder den Seuchenbefall erst gar nicht entstehen lassen. Dieser Trend wird auch dadurch verstärkt, dass das Lebensmittelrecht ganz deutlich auch das Futtermittel in den Fokus genommen hat.

Ein weiterer Trend ist die Kurzlebigkeit von Gesetzen und Verordnungen. So wurde das erst wenige Jahre alte LMBG (Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetz) am 9. September 1997 neu gefasst, aber schon acht Jahre später abgelöst durch das LFGB (Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuch), das wiederum acht Monate später zum 26. April 2006 neu gefasst wurde.

Deutlich erkennbar ist auch der immer stärker werdende Einfluss der europäischen Gesetzgebung. Waren es im letzten Jahrzehnt des letzten Jahrhunderts noch die EG-Richtlinien, die eine Richtung in der Gesetzgebung vorgaben, die an-

schließend in nationales Recht gefasst werden mussten, so sind heute fast alle Bereiche des Lebensmittelrechts durch EU-Verordnungen geregelt, die „eins zu eins“ umgesetzt werden müssen und einzelstaatlich nicht verändert werden dürfen.

Der stärkste Trend ist deutlich an zwei Begriffen festzumachen: **Lebensmittelunternehmer** und **Verbraucherschutz**. Kaum eine Verordnung, die nicht den Lebensmittelunternehmer voll in die Verantwortung nimmt und in den Mittelpunkt der Lebensmittelgesetzgebung stellt.

Mit diesen Verwaltungsvorschriften und Leitlinien konnte vor allem die Rechtsunsicherheit im Umgang mit Hackfleisch im Bereich des losen Verkaufs beseitigt werden. Deshalb ist das Hackfleisch ein weiterer Schwerpunkt der Ergänzungen in diesem Buch.

Der Inhalt ist – wie bei den vorhergehenden Auflagen auch – ein Schwerpunktauszug aus der kaum noch überschaubaren Flut rechtlicher Vorschriften für Fleischer/-innen. Er ist zum besseren Verständnis in weiten Teilen interpretiert und kann darum kein Ersatz für eine vollständige Gesetzestext- und Kommentarausgabe sein. Um aber dem Leser eine noch weiter gehende Hilfe zu bieten, wurden bei nahezu allen rechtlichen Vorschriften Verweise auf die Paragraphen und Absätze in den Originaltexten angegeben. Das Buch soll Lehrenden und Lernenden eine aktuelle Hilfe im Unterricht und dem Praktiker eine wertvolle Orientierung im beruflichen Alltag sein.

Norbert Latz

Grundlagen des Lebensmittelrechts

Zu unterscheiden sind **EU-Verordnungen**, **nationale Gesetze** und **nationale Verordnungen**. **EU-Verordnungen** haben in allen Mitgliedsstaaten unmittelbare Gesetzeswirkung. Sie bedürfen keiner Umsetzung in deutsches Recht, um in Deutschland unmittelbare Geltung zu erlangen. Dennoch können nationale Gesetze oder Verordnungen erlassen werden, die sich im Rahmen der EU-Verordnungen bewegen, um die Vorgaben der EU-Verordnungen an deutsche Besonderheiten anzupassen.

Nationale Gesetze werden vom gesetzgebenden Organ, dem Deutschen Bundestag, im Zusammenwirken mit der Ländervertretung, dem Bundesrat, verabschiedet.

Bis vor einigen Jahren hatten der Europäische Rat und die EU-Kommission Verordnungen und Richt-

linien erlassen, die in nationales Recht (somit auch deutsches Recht) umgesetzt werden mussten. So basiert z. B. die Zusatzstoff-Zulassungsverordnung (ZZuV) vom 29. Januar 1998 (s. S. 105) u. a. auf den EU-Richtlinien 94/36/EG und 95/2/EG.

Seit einigen Jahren gibt es immer mehr EU-Verordnungen, die »1:1« anzuwenden sind. Das heißt, sie bedürfen keiner Umsetzung in nationales Recht mehr, sondern gelten unmittelbar in der Form, wie sie vom EU-Parlament bzw. EU-Rat verabschiedet wurden (s. S. 34, EU-Hygienepaket). Somit müssen diese EU-Verordnungen nicht mehr die nationale Gesetzgebung durchlaufen.

Nationale Verordnungen legen engere Rechtsnormen für bestimmte Arten von Lebensmitteln oder für bestimmte Bereiche fest, z. B. Zusatzstoff-Zulassungsverordnung. Sie werden von den zuständigen Ministerien nach Anhörung von Interessenvertretungen und von Fachwissenschaftlern, z. B. der Bundesforschungsanstalt für Ernährung

	EG-Vorschriften (Verordnungen und Richtlinien)	Nationale Gesetze	Nationale Verordnungen		Allgemeine Verkehrsauffassungen (Üblichkeit)
Gesetzgebendes Organ (bzw. festlegende Kreise bei Verkehrsauffassung)	EU-Rat EU-Kommission EU-Parlament	Bundestag Bundesrat	aufgrund besonderer gesetzlicher Ermächtigung i. d. R. Bundesministerien für Gesundheit oder das Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz		alle im Verkehr mit Lebensmitteln beteiligten Kreise, wie Wirtschaft (Hersteller, Händler), Verbraucher, Wissenschaft, Überwachung
Merkmale	Rahmenvorschriften, aber auch spezielle Produktverordnungen	<ul style="list-style-type: none"> • grundlegend • allgemein • Rahmengesetz (z. B. LFGB) 	Speziell für Einzelbereiche	horizontal (gilt für eine Vielzahl von Fällen) z. B.: Lebensmittel-Kennzeichnungsverordnung, Nährwertkennzeichnung vertikal (gilt für spezielle Produkte) z. B.: Zusatzstoffzulassungsverordnung, Fleisch-Verordnung	<ul style="list-style-type: none"> • Beschreibung der Beschaffenheit von LM • Erklärung zur Bezeichnung eines LM (z. B. Brühwurst) • Hinweise zum Verwendungszweck eines Organs (z. B. Schweinemagen) Verkehrsauffassungen befinden sich u. a. in Rechtsvorschriften, Richtlinien und Leitsätzen des Deutschen Lebensmittelbuches
Verbindlichkeit	bindendes Recht mit Veröffentlichung				gilt als Sachverständigengutachten

und Lebensmittel, erlassen. Interessenvertretungen sind z. B. der Deutsche Fleischer-Verband, der Verband der Fleischwarenindustrie und Verbraucherorganisationen.

Verordnungen werden auf der Grundlage von Gesetzen, z. B. Handelsklassengesetz → Handelsklassenverordnung, bzw. aufgrund von EG-Richtlinien, z. B. Zusatzstoff-Zulassungsverordnung, erlassen.

Leitsätze dagegen sind keine verbindlichen Rechtsnormen, werden aber bei der Beurteilung von Lebensmitteln herangezogen. Sie werden gehandhabt wie Sachverständigengutachten, dienen also der Rechtsfindung.

Das Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuch, kurz LFGB genannt, (s. S. 25) vom 1. September 2005, ist das Fundament des **deutschen** Lebensmittelrechts. Es löst das Lebensmittel- und Bedarfs-

gegenständegesetz (LMBG) aus dem Jahre 1975 ab. Ebenso abgelöst wird das Futtermittelgesetz (FMG). Das neue LFGB passt das Lebensmittel- und Futtermittelrecht an die Vorgaben der **unmittelbar geltenden** EG-Verordnung 178/2002 an.

Die Allgemeine Lebensmittelverordnung (EG) Nr. 178/2002 (s. S. 21) ist die EU-Grundlage und somit das eigentliche Fundament des europäischen Lebensmittelrechts. Sie ist ein Rahmen-, ein Grundlagengesetz auf **EU-Ebene**.

Somit ist die Lebensmittelverordnung 178/2002 umfassender und grundlegender als das deutsche Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuch. Das LFGB hätte viele Verordnungen aus der EU-Lebensmittelverordnung gar nicht übernehmen bzw. regeln müssen, da diese Verordnungen direkt auf nationales, d. h. auf deutsches Recht anzuwenden sind.

Teil I: Schlachttiere

1 Tierschutzgesetz (TierSchG)

vom 18. Mai 2006

Änderung vom 28. Juli 2014

Zweck dieses Gesetzes ist es, aus der Verantwortung des Menschen das Tier als Mitgeschöpf, dessen Leben und Wohlbefinden zu schützen. Es gilt der **Grundsatz**: Niemand darf einem Tier ohne vernünftigen Grund Schmerzen, Leiden oder Schäden zufügen. Das gilt auch für den Fleischer. Das Tierschutzgesetz legt Strafen für Tierqualereien fest.

Es umfasst folgende Bereiche:

- › Zucht, Haltung und Nutzung,
- › Eingriffe, Tierversuche sowie
- › Tötung von Tieren, Schlachten.

Einige wichtige Bestimmungen

Wer ein Tier hält, betreut oder zu betreuen hat, muss es seiner Art und seinen Bedürfnissen entsprechend ernähren, pflegen und verhaltensgerecht unterbringen.

Eingriffe zur Aus-, Fort- und Weiterbildung (Tierversuche) sind nur unter strengen Auflagen, nur mit Genehmigung der zuständigen Behörden und nur mit behördlicher Kontrolle, zulässig.

Ein warmblütiges Schlachttier muss vor Beginn des Blutentzugs betäubt werden.

Ausnahmen:

- › Notschlachtung (§ 4a)
- › Schächten mit Ausnahmegenehmigung (§ 4a)

Personen, die berufs- oder gewerbsmäßig regelmäßig Wirbeltiere zum Zweck des Tötens betäuben oder töten, haben gegenüber der zuständigen Behörde einen Sachkundenachweis zu erbringen. (§ 4)

Eingriffe (§ 5)

An einem Wirbeltier darf ohne Betäubung ein mit Schmerzen verbundener Eingriff nicht vorgenommen werden.

Eine Betäubung ist nicht erforderlich, wenn bei vergleichbaren Eingriffen am Menschen eine Betäubung in der Regel unterbleibt oder der mit dem Eingriff verbundene Schmerz geringfügiger ist als die mit einer Betäubung verbundene Beeinträchtigung des Befindens des Tieres.

Eine Betäubung ist u. a. ferner nicht erforderlich

- › für das Kastrieren von unter vier Wochen alten männlichen Rindern, Schafen und Ziegen,
- › für das Enthornen oder das Verhindern des Hornwachstums bei unter sechs Wochen alten Rindern und
- › für das Kürzen des Schwanzes von unter vier Tage alten Ferkeln sowie von unter acht Tage alten Lämmern.

Verboten ist das vollständige oder teilweise Amputieren von Körperteilen oder das vollständige oder teilweise Entnehmen oder Zerstören von Organen oder Geweben eines Wirbeltieres. Das Verbot gilt u. a. nicht, wenn unter acht Tage alte Schweine kastriert werden. (§ 6)

Anmerkung zur Ferkelkastration (§§ 17–20)

In einer Europäischen Erklärung wurde der 1. Januar 2018 als Ablaufdatum für die chirurgische Kastration in Aussicht gestellt. Bei vielen Alternativen zur chirurgischen Ferkelkastration ist derzeit die Praxistauglichkeit nicht gegeben.

Strafbestimmungen

Bei Verstößen gegen die Bestimmungen können folgende **Strafen** verhängt werden:

- › Geldbußen bis zu 25 000,- € oder Freiheitsstrafen bis zu drei Jahren,
- › Einziehung des Tieres auf Kosten des Täters sowie
- › Verbot der Berufsausübung oder des Handels mit Tieren für eine bestimmte Zeit oder für dauernd.

Tierschutz als Staatsziel

Deutschland hat 2002 als erster EU-Staat den Tierschutz in die Verfassung aufgenommen.

2 Tiergesundheitsgesetz (TierGesG)

Vom 22. Mai 2013

Tierseuchen stellen seit Jahrtausenden eine große Gefahr für die Viehbestände und auch für die menschliche Gesundheit dar, denn einige der Seuchen sind auf den Menschen übertragbar. Darüber hinaus haben sie eine erhebliche volkswirtschaftliche Bedeutung.

Die BSE-Erkrankung ist ein Beispiel dafür. Hier wird deutlich, welche Gefahren für Mensch und Tier bestehen und wie gravierend sich der volkswirtschaftliche Schaden auswirkt. Seit dem ersten BSE-Fall in Deutschland am 24. November 2000 hat der Gesetzgeber eine Fülle von Verordnungen erlassen bzw. novelliert, um die BSE-Erkrankung einzudämmen und zu bekämpfen.

Das Tiergesundheitsgesetz ist am 1. Mai 2014 in Kraft getreten und hat das Tierseuchengesetz damit abgelöst. Das Tiergesundheitsgesetz übernimmt im Blick auf die Bekämpfung von Tierseuchen bewährte Inhalte aus dem außer Kraft gesetzten alten Tierseuchengesetz, legt aber den Schwerpunkt auf Prävention (Vorbeugung). Die Erhaltung und Förderung der Tiergesundheit steht jetzt im Vordergrund.

2.1 Anwendungsbereich (§ 1)

Dieses Gesetz regelt die Vorbeugung vor Tierseuchen und deren Bekämpfung. In diesem Rahmen dient es auch der Erhaltung und Förderung der Gesundheit von Vieh und Fischen, soweit das Vieh oder die Fische der landwirtschaftlichen Erzeugung dient oder dienen.

2.2 Begriffsbestimmungen (§ 2)

Tierseuche

Tierseuche ist eine Infektion oder Krankheit, die von einem Tierseuchenerreger unmittelbar oder mittelbar verursacht wird und bei Tieren auftritt. Sie kann auf

- › Tiere oder
- › Menschen übertragen werden.

Tierseuchenerreger

Diese sind Krankheitserreger oder Teil eines Krankheitserregers.

Haustiere

Haustiere sind

- › von Menschen gehaltene Tiere, einschließlich der Bienen und Hummeln,
- › wildlebende Klautiere, die in Gehegen zum Zwecke der Gewinnung von Fleisch für den menschlichen Verzehr gehalten werden (Gehegewild).

Vieh

Bei Vieh werden u. a. folgende Arten von Haustieren unterschieden:

- › Pferde, Esel, Maulesel, Maultiere,
- › Rinder einschließlich Bisons, Wisente und Wasserbüffel,
- › Schafe und Ziegen,
- › Schweine,
- › Hasen und Kaninchen,

- › Enten, Fasanen, Gänse, Hühner, Laufvögel, Perlhühner, Rebhühner, Tauben, Truthühner und Wachteln und
- › Gehegewild.

Verdächtige Tiere

Dies sind Tiere, die seuchenverdächtig und ansteckungsverdächtig sind.

Seuchenverdächtige Tiere

Dies sind Tiere, an denen sich Erscheinungen zeigen, die den Ausbruch einer Tierseuche befürchten lassen.

Ansteckungsverdächtige Tiere

Dies sind Tiere, die nicht seuchenverdächtig sind, bei denen aber nicht auszuschließen ist, dass sie den Tierseuchenerreger aufgenommen haben.

Innergemeinschaftliches Verbringen

Hier handelt es sich u. a. um jedes Verbringen aus einem anderen Mitgliedstaat und nach einem anderen Mitgliedstaat.

Tierhalter

Tierhalter ist der Besitzer des Tieres.

2.3 Allgemeine Pflichten des Tierhalters (§ 3)

Wer Vieh oder Fische hält, hat zur Vorbeugung vor Tierseuchen und zu deren Bekämpfung

1. dafür Sorge zu tragen, dass Tierseuchen weder in seinen Bestand eingeschleppt noch aus seinem Bestand verschleppt werden,
2. sich im Hinblick auf die Übertragbarkeit anzeigepflichtiger Tierseuchen bei den von ihm gehaltenen Tieren sachkundig zu machen,
3. Vorbereitungen zur Umsetzung von Maßnahmen zu treffen, die von ihm beim Ausbruch einer Tierseuche nach den für die Tierseuche maßgeblichen Rechtsvorschriften durchzuführen sind.

2.4 Anzeigepflicht (§ 4)

Bricht eine anzeigepflichtige Tierseuche aus oder zeigen sich Erscheinungen, die den Ausbruch einer solchen Tierseuche befürchten lassen, so hat der Halter der betroffenen Tiere dies unverzüglich der nach Landesrecht zuständigen Behörde unter

1. Angabe seines Namens und
2. seiner Anschrift sowie
3. des Standortes und
4. der Haltungsform der betroffenen Tiere und
5. der sonstigen für die jeweilige Tierseuche empfänglichen gehaltenen Tiere
6. unter Angabe der jeweiligen Tieranzahl anzuzeigen.

Der Tierhalter hat Maßnahmen zu ergreifen, um eine Verschleppung der Tierseuche zu vermeiden, insbesondere kranke und verdächtige Tiere von Orten, an denen die Gefahr der Ansteckung fremder Tiere besteht, fernzuhalten.

Die gleichen Pflichten wie der Tierhalter hat u. a. auch derjenige,

- › der in Vertretung des Tierhalters den Betrieb leitet,
- › mit der Aufsicht über Tiere an Stelle des Tierhalters beauftragt ist,
- › als Hirte, Schäfer, Schweizer oder Senner Tiere in Obhut hat,
- › der Tiertransportbegleiter.

Zur unverzüglichen Anzeige sind u. a. auch Tierärzte und Personen, die gewerbsmäßig schlachten verpflichtet.

2.5 Maßnahmen zur Ermittlung einer Tierseuche (§ 5)

Stellt die zuständige Behörde auf Grund eines tierärztlichen Gutachtens, sonstiger Anhaltspunkte oder einer Anzeige auf Grund der Anzeigepflicht (§ 4) den Verdacht oder den Ausbruch einer anzeigepflichtigen Tierseuche unter Haustieren fest, so ordnet sie an, dass die kranken oder ver-

dächtigen Haustiere unverzüglich von anderen Tieren abgesondert und, soweit erforderlich, eingesperrt und bewacht werden.

Die Feststellung des Verdachtes oder des Ausbruchs einer anzeigepflichtigen Tierseuche sowie die epidemiologischen

Untersuchungen (Untersuchungen, die auf die Seuche bezogen sind), sind von einem zugelassenen Tierarzt der zuständigen Behörde durchzuführen.

2.6 Entschädigungen von Tierverlusten (§ 15)

Auf Antrag werden Entschädigungen in Form von Geld geleistet für u. a.

- › Tiere, die auf behördliche Anordnung getötet worden sind.
- › Tiere, bei denen nach dem Tode eine anzeigepflichtige Tierseuche festgestellt worden ist.
- › Tiere, bei denen nach dem Tode Milzbrand, Rauschbrand oder Tollwut festgestellt worden ist.
- › Rinder, bei denen nach dem Tode die Aujeszky'sche Krankheit festgestellt worden ist.
- › Rinder, Schweine, Schafe und Geflügel, bei denen in der Schlachtstätte die amtliche Schlachttieruntersuchung keinen Seuchenbefund festgestellt hat, die Fleischuntersuchung aber eine tierseuchenrechtliche Vorschrift zur Anwendung bringt.

2.7 Entschädigungshöhe (§ 16)

Der Entschädigung wird der gemeine Wert des Tieres zu Grund gelegt. Der gemeine Wert wird ohne Rücksicht auf die Wertminderung, die das Tier infolge der Tierseuche oder einer tierseuchenrechtlich vorgeschriebenen Maßnahme erlitten hat, ermittelt.

Die Entschädigung darf folgende Höchstsätze je Tier nicht überschreiten:

- | | |
|---|--------|
| 1. Pferde, Esel, Maulesel, Maultiere | 6000 € |
| 2. Rinder einschließlich Bisons, Wisente und Wasserbüffel | 4000 € |
| 3. Schweine | 1500 € |

- | | |
|----------------------|--------|
| 4. Gehegewild | 1000 € |
| 5. Schafe und Ziegen | 800 € |
| 6. Geflügel | 50 € |

Es bestehen für die Entschädigungen Einschränkungen und Ausschlüsse. (§§ 17 bis 21)

2.8 Friedrich-Loeffler-Institut

Das Friedrich-Loeffler-Institut ist eine selbständige Bundesoberbehörde im Geschäftsbereich des Bundesministeriums. Es forscht auf dem Gebiet der Tierseuchen, des Tierschutzes, der Tierhaltung der Tierernährung und der Nutztiergenetik und unterrichtet und berät die Bundesregierung auf diesen Gebieten.

2.9 Straf- und Bußgeldvorschriften (§ 31 und 32)

Mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder mit Geldstrafe wird bestraft, wer u. a. seuchenkranke oder verdächtige Tiere innergemeinschaftlich verbringt, einführt oder ausführt. (§ 31)

Ordnungswidrigkeiten können mit einer Geldbuße bis zu dreißigtausend Euro geahndet werden, wenn z. B. nach § 4 (Anzeigepflicht) eine Anzeige nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig erstattet wird.

2.10 Weitere Regelungen des Tiergesundheitsgesetzes

- › Ermächtigungen zur Vorbeugung vor und Bekämpfung von Tierseuchen (§ 6)
- › Mittel und Verfahren zur Desinfektion (§ 7)
- › Schutzgebiete, Tiergesundheitsstatus (§ 8)
- › Tierseuchenfreiheit (§ 9)
- › Monitoring (§ 10)
- › Inverkehrbringen und Anwendung von Tierarzneimitteln (§ 11)
- › Herstellung von Tierarzneimitteln (§ 12)
- › Verbringungs- und Einfuhrverbote von seuchenkranken und verdächtigen Tieren (§ 13)
- › Datenerhebung (§ 23)
- › Überwachung (§ 24)

3 Verordnung über anzeigepflichtige Tierseuchen

Fassung vom 19. Juli 2011

Änderung vom 19. Dezember 2014

Auf die Beschreibung des Krankheitsbildes dieser Seuchen wird hier verzichtet. Im Folgenden einige anzeigepflichtige Tierseuchen:

- › Maul- und Klauenseuche
- › Rauschbrand
- › Tollwut
- › Rindertuberkulose
- › Salmonellose der Rinder
- › Leukose der Rinder
- › Bovine Herpesvirus Typ-1-Infektion (alle Formen)
- › Rotz bei Einhufern
- › Beschälseuche der Pferde
- › Pockenseuche der Schafe und Ziegen
- › Geflügelpest
- › Afrikanische Pferdepest
- › Afrikanische Schweinepest
- › Ansteckende Blutarmut der Einhufer
- › Blauzungkrankheit
- › Brucellose der Rinder, Schweine, Schafe und Ziegen
- › Transmissible Spongiforme Enzephalopathie
- › Trichomonadenseuche der Rinder
- › Vesikuläre Schweinekrankheit
- › Vibrionenseuche der Rinder
- › Bovine Virus Diarrhoe
- › Lungenseuche der Rinder
- › Aujeszkysche Krankheit bei Hausrindern und Schweinen
- › Milzbrand
- › Rinderpest
- › Schweinepest

Nicht nur der **Ausbruch** einer Seuche ist anzeigepflichtig, sondern auch schon der **Seuchenverdacht**.

4 Viehverkehrsverordnung (ViehVerkV)

Verordnung zum Schutz gegen die Verschleppung von Tierseuchen im Viehverkehr

Fassung vom 6. Juli 2007

Neufassung vom 3. März 2010

Änderung vom 17. April 2014

4.1 Viehtransportfahrzeuge (§ 1)

Viehtransportfahrzeuge für den gewerblichen Transport müssen u. a.

- › so beschaffen sein, dass tierische Abgänge, Einstreu oder Futter während des Transportes nicht herausickern oder herausfallen können und
- › leicht zu reinigen und zu desinfizieren sein.

Verantwortlich für die Einhaltung ist der Halter des Viehtransportfahrzeuges.

4.2 Amtstierärztliche Untersuchung (§ 6)

Beim Auftrieb auf Viehmärkten müssen die Tiere amtstierärztlich untersucht werden, bei Seuchengefahr auch beim Verbringen in Schlachtstätten.

4.3 Viehhandels- und Transportunternehmen (§§ 11–13)

Viehhandels- und Transportunternehmen sowie Betreiber von Viehsammelstellen müssen ihre Tätigkeit der Behörde anzeigen. Sie bedürfen der Zulassung durch die zuständige Behörde. Alle Betriebe werden mit einer zwölfstelligen Registriernummer erfasst und unterliegen der Aufsicht durch den Amtstierarzt.

Betriebe oder Personen, die Vieh handeln, vermitteln, sammeln oder transportieren, sind verpflichtet, ein **Viehhandelskontrollbuch** bzw. ein **Transportkontrollbuch** zu führen. (vgl. Abschn. 8, § 21)